



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Dezember 2021
(OR. en)

15161/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0407 (COD)**

**ECOFIN 1269
STATIS 57
CODEC 1680**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Dezember 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 776 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Aufhebung von 11 Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 776 final.

Anl.: COM(2021) 776 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.12.2021
COM(2021) 776 final

2021/0407 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Aufhebung von
11 Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In der Verordnung (EU) Nr. 549/2013¹, mit der das überarbeitete Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) eingeführt wurde, sind eine konzeptionelle Grundlage (Anhang A) sowie ein Programm zur Lieferung der an Eurostat zu übermittelnden Daten (Anhang B) festgelegt. Seit der Einführung des ESVG 2010 im Jahr 2014 kam es zu einer Weiterentwicklung einer zentralen statistischen Klassifikation, auf die sich das System stützt (mit einer neuen Fassung der Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs – COICOP²); zudem hat sich der Bedarf der Nutzer an Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gewandelt.

Die Kommission hält es daher für angebracht, die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zu ändern, um die Bezugnahmen auf die COICOP-Klassifikation zu aktualisieren und das Lieferprogramm an den neuen Nutzerbedarf anzupassen.

Darüber hinaus hält es die Kommission für zweckmäßig, 11 Rechtsakte aufzuheben, die sich auf das vorherige Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995)³ beziehen, da diese Rechtsakte nicht mehr relevant sind.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit den bestehenden statistischen Bestimmungen des Unionsrechts.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 erstellten und übermittelten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden vielfach für die Zwecke der Politik der Union verwendet; zudem wird durch die vorgeschlagenen Änderungen die Verfügbarkeit von Daten für Nutzer verbessert.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für europäische Statistiken bildet Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass Statistiken erstellt werden, wenn dies erforderlich ist, damit die Union ihre Aufgabe erfüllen kann. In Artikel 338 AEUV sind die Anforderungen für die Erstellung europäischer Statistiken festgelegt, die für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich sind; diese müssen bestimmte Standards der Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der

¹ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

² Gebilligt auf der 49. Tagung der Statistikkommission der Vereinten Nationen.

³ Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ([ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1](#)).

Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung einhalten, ohne die Wirtschaftsteilnehmer zu stark zu belasten.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Subsidiaritätsprinzip gelangt zur Anwendung, da der Vorschlag nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

Der Vorschlag für diese Verordnung wurde erarbeitet, damit das ESVG 2010 in Bezug auf die konzeptionelle Grundlage und das Lieferprogramm seine Relevanz behält. Wenn die Mitgliedstaaten unabhängig voneinander handeln, können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme im Hinblick auf die Gewährleistung der Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit nicht in ausreichendem Maße erreicht werden. Auf EU-Ebene kann auf der Grundlage eines EU-Rechtsakts effizienter gehandelt werden.

Daher kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip in diesem Bereich Maßnahmen erlassen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Notwendigkeit, die Bezugnahmen auf eine zentrale Klassifikation zu aktualisieren und dem Nutzerbedarf im Lieferprogramm Rechnung zu tragen, kann dadurch entsprochen werden, dass die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in begrenztem Umfang geändert wird.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich die vorgeschlagene Verordnung auf die zur Erreichung ihres Ziels erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Angesichts der Ziele und des Gegenstands des Vorschlags sowie der Tatsache, dass es sich hierbei um einen Vorschlag zur Änderung einer geltenden Verordnung handelt, ist eine Verordnung das angemessenste Instrument.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Auf der Grundlage von Vorgaben der Kommission befolgte Eurostat bei der Bewertung bestehender Rechtsvorschriften, einschließlich der Bewertung des Europäischen Statistischen Programms⁴, sein eigenes Regelwerk, das für den Gesamtprozess maßgeblich war. Zusätzlich werden jährlich Nutzerumfragen durchgeführt, um mehr über die Nutzer, ihren Bedarf und ihre Zufriedenheit mit den Dienstleistungen von Eurostat in Erfahrung zu bringen. Eurostat nutzt die Bewertungsergebnisse zur Verbesserung des Verfahrens zur Erstellung statistischer Informationen und seiner statistischen Produktion. Die Ergebnisse fließen in verschiedene strategische Pläne ein, etwa in das Arbeitsprogramm und den Verwaltungsplan.

Am 29. Juni 2018 wurde ein „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung des ESVG 2010“ (COM(2018) 506 final) angenommen. Darüber hinaus fanden auf Expertenebene mehrere Sitzungen mit den Mitgliedstaaten und wichtigen Interessenträgern statt. Die Hauptinteressenträger sind im Fall des ESVG 2010 vor allem die

⁴ Siehe <http://ec.europa.eu/eurostat/web/quality/evaluation>.

Dienststellen der Kommission, die Mitgliedstaaten sowie EU-Organe und internationale Organisationen wie die EZB und die OECD, die eng in die Entwicklungsarbeit und die Gespräche einbezogen wurden. Die Vertreter der Praxis sind sich darin einig, dass geringfügige Änderungen der Verordnung über das ESVG 2010 notwendig sind. Dies wurde nach einer von Eurostat Anfang 2018 durchgeführten Erhebung zur Prioritätensetzung deutlich und in den Schlussfolgerungen mehrerer in der Folge tagender einschlägiger Sachverständigengruppen, insbesondere der Direktorengruppe für makroökonomische Statistik und der mit der bereichsübergreifenden Konsistenz des ESVG 2010 befassten Taskforce, bestätigt.

- **Konsultation der Interessenträger**

In Anbetracht der Tatsache, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Wirtschaft (siehe Erklärung unten) haben wird, konsultierte die Kommission (Eurostat) den Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS), da die nationalen statistischen Ämter für die Koordinierung sämtlicher Aktivitäten in Bezug auf europäische Statistiken auf nationaler Ebene zuständig sind.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die dem Vorschlag zugrunde liegenden Fragestellungen wurden in Sitzungen der Direktorengruppe für makroökonomische Statistik (DMES) sowie ihrer Untergruppen im Zeitraum 2020/21 erörtert, und es wurden zwei schriftliche Konsultationen durchgeführt. Wichtige Interessenträger, die sowohl bei den Dienststellen der Europäischen Kommission als auch außerhalb der Kommission (wie z. B. bei der Europäischen Zentralbank) angesiedelt sind, lieferten Input. Darüber hinaus fand im Juni 2021 ein Austausch im Unterausschuss für Statistiken des Wirtschafts- und Finanzausschusses statt.

Der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) gab in seiner Sitzung am 29. Oktober 2021 eine Stellungnahme ab.

- **Folgenabschätzung**

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da mit dem Vorschlag keine erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Folgen einhergehen und Unternehmen oder der Öffentlichkeit keine zusätzlichen Belastungen auferlegt werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag entspricht den Vereinfachungszielen des Programms REFIT, indem zum einen die Übermittlung der Daten für die BNE-Eigenmittel mit der Übermittlung der Daten für andere Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen synchronisiert wird und zum anderen durch die Umstellung auf das ESVG 2010 für Eigenmittelzwecke vermieden wird, dass die Mitgliedstaaten einen doppelten Kontensatz, einen nach dem ESVG 2010 und einen nach dem ESVG 95, erstellen müssen.

Da der Vorschlag nur die Fachleute für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den Mitgliedstaaten betrifft, hat er auf Unternehmen keine Auswirkungen.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel notwendig.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Da die vorgeschlagenen Änderungen auf den bisherigen freiwilligen und auf der Grundlage von Gentlemen's Agreements durchgeführten Datenübermittlungen basieren, wäre die Umsetzung auf die Aufnahme der neuen Bestimmungen in den Rechtsakt begrenzt und wird wie gesetzlich vorgeschrieben überwacht.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Keine

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Vorschlag betrifft eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in zwei Punkten:

i) Änderungen des Anhangs A (konzeptionelle Grundlage des ESGV 2010)

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen basieren auf international anerkannten statistischen Klassifikationen, die die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Ländern gewährleisten. Diese Klassifikationen werden zur Verbesserung ihrer Relevanz für die Nutzer regelmäßig aktualisiert. Die Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (COICOP) wurde 2018 aktualisiert; die in Anhang A enthaltenen Bezugnahmen auf die COICOP müssen geändert werden, um der Aktualisierung der Klassifikation Rechnung zu tragen.

Bei dieser Gelegenheit wird Anhang A auch dahin gehend aktualisiert, dass kleinere Unstimmigkeiten im Text, die während der Umsetzung in den Mitgliedstaaten festgestellt wurden, beseitigt werden.

ii) Änderungen des Anhangs B (Lieferprogramm des ESGV 2010)

Angesichts der Bedeutung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Politikgestaltung und des umfassenderen Bedarfs der Nutzer in der Europäischen Union muss berücksichtigt werden, wie sich der Bedarf dieser Nutzer entwickelt. In dem Vorschlag wird diesem sich wandelnden Nutzerbedarf und insbesondere den folgenden Aspekten Rechnung getragen:

- Ausweitung der Verfügbarkeit von Statistiken über die Staatsfinanzen, vor allem in Bezug auf die Interaktionen mit den Organen und Einrichtungen der EU und die Struktur des öffentlichen Schuldenstands;
- Bereitstellung einer aktualisierten Rechtsgrundlage für die Übermittlung der vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen nach t+3 Monaten. Die Daten werden von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis übermittelt;

- pünktlichere Übermittlung einiger Tabellen, z. B. Übermittlung der jährlichen Finanzierungskonten nach t+4 Monaten und Übermittlung der COFOG-Daten nach t+11 Monaten, was deren Verwendung in politischen Verfahren erleichtern soll;
- mehr Kohärenz zwischen den Tabellen, insbesondere durch eine Änderung der Regelungen bezüglich der Fristen, die für die Übermittlung der vierteljährlichen Daten für die nichtfinanziellen Sektorkonten gelten;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die freiwillige Übermittlung von Statistiken, die von den Mitgliedstaaten in der Vergangenheit auf der Grundlage von Gentlemen's Agreements übermittelt wurden, z. B. Schnellschätzungen für BIP und Beschäftigung nach t+30 und t+45 Tagen;

Der Vorschlag sieht zudem vor, die Verfügbarkeit von Metadaten zu den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu verbessern, und sorgt – insbesondere bei den vierteljährlichen Daten – für mehr Kohärenz der Daten zwischen den Tabellen.

Darüber hinaus wird mit dem Vorschlag die Gelegenheit ergriffen, 11 Rechtsakte aufzuheben, die sich auf das vorherige Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) beziehen und seit der Umsetzung des ESVG 2010 nicht mehr relevant sind.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Aufhebung von 11 Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, mit der das überarbeitete Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) eingeführt wurde, enthält den Bezugsrahmen der gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifikationen und Buchungsregeln für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für die statistischen Zwecke der Union und ermöglicht es dadurch, zu Ergebnissen zu gelangen, die zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind.
- (2) Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 enthält die Methodik für die Erstellung der Konten der Mitgliedstaaten.
- (3) Bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wurden in deren Anhang A kleinere Unstimmigkeiten im Text festgestellt, und diese Unstimmigkeiten sollten beseitigt werden.
- (4) In Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 (im Folgenden „Lieferprogramm“) ist für bestimmte Tabellen mit Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen festgelegt, dass sie für die Zwecke der Union innerhalb bestimmter Fristen zu übermitteln sind.
- (5) Das Lieferprogramm der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sollte aktualisiert werden, um dem sich ändernden Nutzerbedarf, den neuen politischen Prioritäten und der Entwicklung neuer Wirtschaftszweige in der Union Rechnung zu tragen.

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

- (6) Auf der 49. Tagung der Statistikkommission der Vereinten Nationen wurde die überarbeitete Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (COICOP 2018) als die international anerkannte Norm geprüft und gebilligt. In der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wird sowohl in Anhang A als auch in Anhang B auf die frühere Klassifikation (COICOP 1999) Bezug genommen, weshalb diese Bezugnahmen aktualisiert werden sollten.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sind elf Rechtsakte, die sich auf das mit der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates⁸ eingeführte vorherige Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen beziehen, nicht mehr relevant. Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen sollten die Maßnahmen der Verordnungen (EG) Nr. 359/2002⁹, (EG) Nr. 1267/2003¹⁰, (EG) Nr. 1392/2007¹¹, (EG) Nr. 400/2009¹², (EG) Nr. 1221/2002¹³, (EG) Nr. 501/2004¹⁴ und (EG) Nr. 1161/2005¹⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates¹⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 264/2000¹⁷ sowie der Entscheidungen 2002/990/EG¹⁸ und 98/715/EG¹⁹ der Kommission ersetzen. Die genannten Rechtsakte sollten daher aufgehoben werden.

⁷ Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ([ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1](#)).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Verwendung des ESVG 1995 zur Festlegung der Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten zu den auf der MwSt. basierenden Eigenmitteln (ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten (ABl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1392/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates in Bezug auf die Übermittlung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 1).

¹² Verordnung (EG) Nr. 400/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 11).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen (ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 über die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 22).

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates vom 28. Juni 2004 über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand (ABl. L 233 vom 2.7.2004, S. 1).

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission vom 3. Februar 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 4).

¹⁸ Entscheidung 2002/990/EG der Kommission vom 17. Dezember 2002 zur weiteren Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und

- (9) Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft, sodass ihr Geltungsbeginn mit dem vereinbarten Zeitplan für die Benchmark-Revisionen der harmonisierten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den Mitgliedstaaten zusammenfällt. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, ihre Statistiken bereits vor diesem allgemeinen Geltungsbeginn gemäß den geänderten Anhängen zu erstellen.
- (10) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermöglichen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (11) Der Ausschuss für das Europäische Statistische System ist gehört worden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wird durch den Wortlaut in Anhang 1 der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wird durch Anhang 2 der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Die in Anhang 3 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Rechtsakte werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2024.

Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5054).

¹⁹ Entscheidung 98/715/EG der Kommission vom 30. November 1998 zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3685).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin